



Einwohnergemeinde Scheuren

Ordentliche Änderung der Planungsinstrumente

Änderung Baureglement – Neuerlass ZöN C Öffentliche Auflage

Änderungen / Ergänzungen sind in **roter** Schrift dargestellt.

Bern, 1. Juni 2023

2219_3451_öffA_BR_230607.docx

Impressum

Auftraggeber

Einwohnergemeinde Scheuren
Hauptstrasse 56
2556 Scheuren

Auftragnehmer

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Bearbeitung

Kaspar Reinhard, Projektleiter
Beda Baumgartner, Sachbearbeiter
Ladina Schaller, Sachbearbeitung

Inhaltsverzeichnis

Art. 6	Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	4
Art. 9	Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen	5
Art. 31	Aufhebung von Vorschriften	5

Genehmigungsvermerke	7
-----------------------------------	----------

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /
Hinweise

Abkürzungen und Einleitung unverändert

Art. 1 bis 5 unverändert

Art. 6

Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

¹ In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:

ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 10 ff.
ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (vgl. Art. 43 LSV)

Art. 45

Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZöN A	Friedhof	bestehende Anlage Kleinbauten gemäss Art. 5 sind zulässig	III
ZöN B	Schulanlage, Gemeindeverwaltung, öffentliche Parkplätze	bestehende Anlage Für Neubauten gelten folgende baupolizeilichen Masse: Grenzabstand = 4,0 m Gebäuelänge = 60,0 m traufseitige Fassadenhöhe = 9,0 m	III
ZöN C	Mehrzweckgebäude mit Gemein- desaal, Gemeindeverwaltung, Werkhof, Altstoff-Sammelstelle und Veloparkplätze (Sektor c1), Bushal- testelle mit Wendeschlaufe und öffentliche Parkplätze (Sektor c2)	Im Sinne der haushälterischen Bodennutzung ist die ZöN C unterteilt in zwei Sektoren c1 (Mehrzweckgebäude) und c2 (Bushaltestelle). Eine flächensparende Anordnung von neuen Bauten und Anlagen ist grundsätzlich vorzusehen. Es ist auf eine hohe Qualität der Aussen- und Grünräume zu achten, Begegnungsorte sind zu möblieren und die Parkplatzflächen möglichst versickerungsfähig zu gestalten. Dachflächen sind möglichst für die Solarenergie zu nutzen. Für Neubauten im Sektor c1 gelten folgende baupolizeilichen Masse: Grenzabstand: min. 3,0 m Gebäuelänge: max. 38,0 m traufseitige Fassadenhöhe: max. 8,0 m Geschossflächenziffer oberirdisch: mind. 0.5 Der auf Parzelle Nr. 327 bestehende Einzelbaum ist aus landschaftsästheti- schen Gründen geschützt und bei einem allfälligen Abgang (natürlich oder Fäl- lung) an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch eine gleichwertige standortheimische Art zu ersetzen.	III

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /
Hinweise

Art. 7 bis 8 unverändert

Art. 9

Zonen mit besonderen
baurechtlichen
Ordnungen

² Die folgenden baurechtlichen Ordnungen bleiben rechtskräftig:

UeO = Überbauungsordnung
ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)

Art. 44

Bezeichnung	Abk.	Datum Genehmigung	Datum Änderungen	ES
Überbauungsordnung Nr. 1 „Oberi Allmet“	UeO	28.06.1994	XX.XX.XXXX	II/III
Überbauungsordnung Nr. 2 „Parzellen 98 + 18“	UeO	13.08.1996		III

Art. 10 bis 30 unverändert

Art. 31

¹ Die baurechtliche Grundordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Vgl. Art. 110 BauV

Art. 67

² Die Änderung der Baurechtlichen Grundordnung, bestehend aus dem geänderten Baureglement mit Anhang, den Zonenplanänderungen und dem Zonenplan Gewässer, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Vorschriften und Pläne der Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen treten frühestens mit ihrer Genehmigung in Kraft (Abs. 1).

Die Genehmigung ist unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekannt zu machen, sobald sie rechtskräftig geworden ist (Abs. 1a). Die Publikation darf erst nach Rechtskraft der Planung erfolgen (Art. 110 Abs. 1a BauV).

³ Die Änderung der Baurechtlichen Grundordnung, Neuerlass der ZÖN C, bestehend aus dem geänderten Baureglement und der Zonenplanänderung, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Normativer Inhalt

Hinweise

*Altes Baureglement /
Hinweise*

Art. 32 unverändert

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung	17. Juni 2022 bis 18. Juli 2022
Kantonale Vorprüfung	24. April 2023
Publikation im Amtsblatt	vom
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom
Öffentliche Auflage	vom bis
Einspracheverhandlungen	am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen
Beschlossen durch den Gemeinderat	am
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am
Namens der Einwohnergemeinde Scheuren:	
Der Präsident:
Die Gemeindeschreiberin:
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	
Die Gemeindeschreiberin	Scheuren,
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	am

Anhang und Beilagen unverändert